



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 28.09.2021

NR. 28

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 3-Aachen III und 4-Aachen IV**

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), in Verbindung mit § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964/SGV.NRW 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 8. Verordnung zur Änderung der LWahlO vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit für die am **15. Mai 2022** stattfindende Landtagswahl zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 3-Aachen III und 4-Aachen IV auf.

#### **A. Wahlkreiseinteilung**

Gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG umfasst der

**Wahlkreis 3-Aachen III** die zum Gebiet der Städteregion Aachen gehörenden Städte **Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath** und **Würselen** und der

**Wahlkreis 4-Aachen IV** die zum Gebiet der Städteregion Aachen gehörenden Städte **Eschweiler, Monschau und Stolberg (Rhd.)** sowie die **Gemeinden Roetgen und Simmerath**.

#### **B. Ort und Zeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Kreiswahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl - **Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** - beim Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Kreiswahlleiter, A 15 -Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, einzureichen.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Alle amtlichen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter (Anschrift s.o.) nach Terminabsprache kostenfrei erhältlich oder telefonisch Tel.: 0241/5198-1504 oder per E-Mail unter [wahlen@staedteregion-aachen.de](mailto:wahlen@staedteregion-aachen.de) anzufordern.

#### **C. Wählbarkeit**

Gemäß § 4 LWahlG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 1 Nr. 3 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

#### **Gemäß der §§ 17a bis 19 LWahlG sowie 22a und 23 LWahlO gilt:**

#### **D. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 Parteiengesetz), **Wählergruppen** (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl - **spätestens am Montag, 14.02.2022, bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** - dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten. Für die Beteiligungsanzeige gelten die Bestimmungen des § 17a LWahlG u. § 22a LWahlO. Weitere Informationen sind beim Landeswahlleiter erhältlich sowie auf der Internetseite (<https://www.im.nrw/landtagswahl-2022>) bereitgestellt.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

#### **E. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden und darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten.

Er muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers, sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LWahlO)

Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Absatz gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind und Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen ferner

von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe auch G.)

## F. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder einer Wählergruppe

Für Parteien oder Wählergruppen gilt, dass in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe nur benannt werden kann, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner bzw. keiner anderen Partei angehört.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag nach § 1 LWahlG wahlberechtigt ist.

Die Bewerber für die Wahlkreise 3-Aachen III und 4-Aachen IV können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner bzw. keiner anderen Partei angehört (**Anlage 12a LWahlO**). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (**Anlage 10a LWahlO**), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

## G. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (**Anlage 14a LWahlO**) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung (**Anlage 14a LWahlO** oder **Anlage 15 LWahlG**) seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 11a LWahlO**) sind beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Anlage 12a LWahlO** oder auf dem Kreiswahlvorschlag **Anlage 11a LWahlO**);

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers (**Anlage 13 LWahlO** oder

auf dem Kreiswahlvorschlag **Anlage 11a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**), im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die (einmalig) wiederholte Abstimmung, und

die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (**Anlage 12a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14a LWahlO**) und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (**Anlage 15 LWahlO**), soweit das Wahlrecht nicht nach **Anlage 14a LWahlO** bescheinigt ist (vgl. G.).

## I. Ungültige Kreiswahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor,

- a.) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b.) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c.) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- d.) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),
- e.) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**) oder die Versicherung an Eides statt (**Anlage 10a LWahlO**) bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),

f.) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört, fehlt.

**J. Weitere Informationen**

Über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **24.03.2022**.

Aachen, den 21.09.2021 Der Kreiswahlleiter  
Dr. Tim Grüttemeier

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

**TAXENTARIF**

**für die StädteRegion Aachen  
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen)  
vom 01.10.2021**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Taxentarif erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

**§ 2 Tariffestsetzung**

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

a.) Grundpreis 4,20 Euro

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,48 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

b.) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 47,62 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,10 Euro

- Entgelte für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 43,48 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,30 Euro

c.) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer\_in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen

in Höhe von 7,80 Euro

a.) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von den Besteller\_innen zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 10,77 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 33,40 Euro.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Fahrer\_innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

### § 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu den Besteller\_innen wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

### § 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die die Besteller\_innen zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 8,40 Euro zu zahlen.

### § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Unternehmer\_innen als auch den Fahrer\_innen.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

### § 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

### § 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 01.10.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Taxentarif für die StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Ta-

xentarifs nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) dieser Taxentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.09.2021

i.V. Kreisdirektorin  
Birgit Nolte

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 54 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der Zeit vom 29.09.2021 bis 09.12.2021 jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10 (Haus der StädteRegion), 2. Etage, Zimmer A 215, öffentlich ausgelegt. Zudem ist der Entwurf ab dem 29.09.2021 auf der Internetseite der StädteRegion Aachen verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der regionsangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, d.h. in der Zeit vom 29.09.2021 bis 13.10.2021, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind zu richten an den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10.

Über die Einwendungen beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung.

Aachen, den 21.09.2021

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten  
Zollernstraße 20, 52070 Aachen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MEECH	DANIEL	NOLLESWEG 14, 41372
	WILLIAM	NIEDERKRÜCHTEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.20063889	02.07.2021

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 20.09.2021 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Neulen

### STÄDTEREGION AACHEN

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 33 – Ausländeramt  
Hackländerstraße 1, 52064 Aachen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
ZAGHE-	MOHAMAD	OHNE FESTEN
MOURI	ANIS	WOHNSITZ

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung A 33.4 - ill + Belehrungen		17.09.2021

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 33 der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 20.09.2021 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Jansen

### STÄDTEREGION AACHEN

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

Der Städteregionsrat  
Amt 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
AHMAD	AHMAD	SIEDERSTRASSE 3,
ALI	KH A A	52062 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2021/102/ADA/TZ	27.09.2021

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30

– 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 27.09.2021

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ALPEN ERDAL BROICHER STR. 116,  
52477 ALSDORF

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kenzeichen: Datum vom:  
Anhörung 36.1/2021/100/ADA/TZ 16.09.2021

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 16.09.2021

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ALTUNTAS ZEYNEP HERZOGENRATHER  
STR. 20, 52477 ALSDORF

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kenzeichen: Datum vom:  
Androhung 36.1/2021/99/SA/CS 16.09.2021

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 16.09.2021

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
SAMOCA STELIAN AM ALTEN KANINS-  
EUGEN BERG 10, 52146  
WÜRSELEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kenzeichen: Datum vom:  
Ordnungsverfü- 36.1/2021/101/VA/TZ 20.09.2021  
gung

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 20.09.2021

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung

der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### **I. Behörde, für die zugestellt wird:**

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

#### **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
GRIDTSCHIN KONSTAN- STETTINER STRASSE 30,  
TIN 52078 AACHEN

#### **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten/Kenzeichen: Datum vom:  
Ordnungsverfügung + 36.2.2/ham 27.09.2021  
Gebührenbescheid 0363A30295185

#### **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118b, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 27.09.2021 Der Städteregionsrat  
i.A. Herr Hamblock

### **STÄDTEREGION AACHEN**

#### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### **I. Behörde, für die zugestellt wird:**

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Zollernstr. 10, 52090 Aachen

#### **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
WLODARC- DANIEL POLEN  
ZYK

#### **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Inverzugsetzung + 51.5/UVGM 358-200 23.09.2021  
Rechtswahrungsan-  
zeige

#### **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, –Unterhaltsvorschusskasse-, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 23.09.2021 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Nußbaum